

Nr. 75. Kostengesetz

vom 6. November 1890.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Für die Erledigung gerichtlicher Angelegenheiten sind Gebühren und Auslagen, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen Platz greifen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und des demselben unter Ⓞ angefügten Tarifs zu erheben.

Von den bisherigen landesrechtlichen Normen über die Höhe der für gerichtliche Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren bleiben fernerhin nur

die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 18. August 1884 (G.= u. B.=Bl. S. 284 flg.),

ingleichem in Ansehung der Lehngüter, mit denen Asterlehnherrschaft verbunden ist,

die Vorschriften in dem Anschlag der Landesregierung vom 27. Mai 1829 (Gesetzsammlung S. 99) und bei Nr. 93 bis 97 der mit Verordnung vom 21. Dezember 1840 publicirten Tarordnung (G.= u. B.=Bl. S. 472)

in Kraft.

§ 2. Gebühren werden nicht erhoben von

- a) dem König und den Mitgliedern des königlichen Hauses,
- b) dem Fiskus des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen.

Die in Gesetzen und Verordnungen zu Gunsten von Stiftungen, Klassen und Instalten oder bestimmten Kategorien von Personen im Allgemeinen oder für einzelne Rechtsangelegenheiten geordnete Kostenfreiheit oder Kostenermäßigung bleibt unberührt.

§ 3. Die Gerichte sind befugt, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, abzusehen.

§ 4. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist neben dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Verpflichteten Derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt worden ist.

Die im Tarif enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Haftung für Gerichtskosten gelten unbeschadet der nach Absatz 1 begründeten Schuldverbindlichkeit.

Eine unter den Betheiligten wegen gänzlicher oder theilweiser Uebernahme der Kosten geschlossene Uebereinkunft kann bei der Einhebung berücksichtigt werden, soweit hierdurch die Staatskasse nicht gefährdet wird.

§ 5. Die Aushändigung einer über die Erledigung einer gerichtlichen Angelegenheit auf Antrag eines Betheiligten ausgefertigten Urkunde hat in der Regel nur nach Entrichtung der in der Sache erwachsenen Kosten zu erfolgen.

Die auf Grund eines Veräußerungsvertrags beantragte Eintragung eines Eigenthumswechsels im Grundbuche ist von Bestellung eines zur Deckung des vorausichtlichen Kostenbetrags ausreichenden Vorschusses und vom Nachweise der Erlegung der ortsüblichen Abgaben abhängig zu machen, sofern nicht Umstände gerichtskundig sind, welche die Gefährdung des Anspruchs im Falle der Gestundung ausschließen.

§ 6. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Aufsatzes ist nur bis zum Ablaufe des nächsten Kalenderjahres nach Erledigung der betreffenden Rechtsangelegenheit zulässig.

§ 7. Läßt der Tarif die Wahl innerhalb eines Mindest- und eines Höchstbetrags der Gebühr, so hat das Gericht bei Bestimmung der Gebühr einerseits das vermögensrechtliche Interesse der Betheiligten an der Amtshandlung und andererseits den Umfang der Mithwaltung des Gerichts nach billigem Ermessen in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 8. Macht sich behufs der Gebührenerhebung die Abschätzung eines Werthgegenstandes erforderlich, so erfolgt dieselbe durch das Gericht nach Maßgabe der durch Verordnung des Justiz-Ministeriums festzusetzenden Grundsätze.

§ 9. Erhebt der Kostenschuldner Einwendungen gegen die Abschätzung, so ist dieselbe durch einen für den Bezirk des Gerichts bestellten Sachverständigen zu begutachten. Dem Kostenschuldner steht frei, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist das Gutachten eines von ihm gewählten Sachverständigen beizubringen.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung des oder der erlangten Gutachten nach freiem Ermessen.

Die Kosten des vom Gericht befragten Sachverständigen sind, wenn die Einwendungen sich als unbegründet erwiesen haben, dem Schuldner aufzuerlegen, andernfalls aus der Gerichtskasse zu übertragen. Im Uebrigen erfolgt das Verfahren kostenfrei.

Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde seitens des Kostenschuldners.

§ 10. Das Gericht ist befugt, vor der nach § 8 ihm obliegenden Abschätzung von dem Kostenschuldner eine Werthsangabe zu erfordern. Wird eine solche innerhalb zwei Wochen nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung nicht bewirkt, so unterliegt die Abschätzung des Gerichts keiner Aufsechtung seitens des Kostenschuldners.



§ 11. Bei Berechnung der nach Höhe der Werthsummen zu bemessenden Gebühren wird jedes angefangene Hundert der Werthsumme für voll gerechnet. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, so werden dieselben auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 12. In allen Rechtsangelegenheiten, für deren Erledigung keine Gesamtgebühr im Tarif geordnet ist, werden die im Tarif für die dabei vorkommenden einzelnen Amtshandlungen bestimmten Gebühren erhoben. Als Gesamtgebühr gilt eine Gebühr nur, wenn sie im Tarif ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

§ 13. Die für die Erledigung einer Rechtsangelegenheit geordnete Gesamtgebühr umfaßt, soweit nicht im Tarif etwas Anderes bestimmt ist, die Vergütung für alle der Regel nach dazu erforderlichen Amtshandlungen des Gerichts, insbesondere auch für Verhandlungen mit den Betheiligten, für protokollarische Niederschriften, für Benachrichtigungen und für Ausfertigung von Urkunden, welche von Amtswegen zu ertheilen sind.

Wird von dem zur Erledigung einer solchen Rechtsangelegenheit zuständigen Gericht um die Vornahme einer dazu nothwendigen einzelnen Amtshandlung ein anderes sächsisches Gericht ersucht, so sind für die Mühwaltungen des ersuchten Gerichts besondere Gebühren nicht zu erheben.

Neben der Gesamtgebühr sind zu erheben

1. die Zusatzgebühr nach Nr. 18 des Tarifs,
2. die Einzelgebühr

- a) für den Erlaß von Ersuchschreiben an eine andere Behörde;
- b) für Herbeiziehung der Legitimation Betheiligter;
- c) für die auf Antrag der Betheiligten erfolgte Ausfertigung von Urkunden, welche sich auf die Erledigung der betreffenden Rechtsangelegenheit beziehen;
- d) für Amtshandlungen, welche durch unbegründete Anträge oder durch ein sonstiges Verschulden der Betheiligten veranlaßt worden sind;
- e) für Amtshandlungen, deren Vornahme von den Betheiligten bei einem anderen, als dem zur Erledigung der Rechtsangelegenheit zuständigen Gericht unmittelbar beantragt worden ist.

§ 14. Ist über eine gebührenpflichtige Amtshandlung ein Protokoll aufzunehmen, so umfaßt die Gebühr für die erstere zugleich die Gebühr für die Protokollaufnahme.

§ 15. Wird von den Betheiligten ein Antrag, für dessen Erledigung eine Gesamtgebühr zu erheben ist, vor vollständigem Abschluß der Angelegenheit zurückgezogen, oder verzögern die Betheiligten deren Erledigung durch Unterlassung einer ihrerseits dazu er-

forderlichen Thätigkeit, oder wird der Abschluß der Angelegenheit durch Ereignisse verhindert, welche von dem Willen der Betheiligten unabhängig sind, so ist ein nach Verhältnis des Umfanges der vom Gericht aufgewendeten Mühwaltung zu bemessender Theilbetrag der Gesamtgebühr zu erheben.

Im Fall der Verzögerung des Abschlusses durch die Betheiligten kann denselben vom Gericht eine angemessene Frist zur Herbeiführung des Abschlusses gesetzt werden.

Wird das unerledigt gebliebene oder in seinem Abschluß verzögerte Geschäft binnen 6 Monaten, von der letzten gerichtlichen Handlung oder vom Ablauf der nach Absatz 2 gesetzten Frist an gerechnet, nachmals beendet, so kann das Gericht die vollständige oder theilweise Anrechnung der bezahlten Theilgebühr auf die Gebühr des vollendeten Geschäfts anordnen, wenn die Unterbrechung von den Betheiligten nicht verschuldet war oder keine erhebliche Vermehrung der Mühwaltung verursacht hatte.

§ 16. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansat von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansat bewirkt worden ist, kostenfrei. Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht und über die weitere Beschwerde das Justiz-Ministerium.

Erinnerungen und Beschwerden der Zahlungspflichtigen können nur innerhalb eines Jahres von Abforderung der Kosten, beziehungsweise von Eröffnung der nach Absatz 1 erteilten Entscheidung an gerechnet, erhoben werden.

§ 17. Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 84 flg.) und zwar im Falle des § 1 dieses Gesetzes durch Vollstreckungsbeamte des Gerichts.

§ 18. Gebühren und Auslagen, welche von Personen zu zahlen sind, deren Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig oder deren Bedürftigkeit glaubhaft bescheinigt ist, sind bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse zu gestunden.

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken und die Abnahme des Offenbarungseides wegen geschuldeter Kosten darf nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums beantragt werden.

In Nachlasssachen kann im Fall der Bedürftigkeit der Betheiligten vom Gebührenansatz abgesehen werden, wenn die Theilungsmasse nicht mehr als 1000 M beträgt.

Die Mühwaltungen des Vormundschaftsgerichts erfolgen gebührenfrei, wenn das jeweilige Vermögen des Bevormundeten nicht mehr als 1000 M beträgt und die zu Gewährung des Unterhalts verpflichteten Angehörigen sich in dürftigen Verhältnissen befinden.



§ 19. In Angelegenheiten, für welche im Tarif eine Gesamtgebühr geordnet ist und mit denen das Gericht zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits befaßt ist, sind die Kosten auch insoweit, als die Amtshandlungen erst nach diesem Zeitpunkt stattfinden, nach den bisherigen Vorschriften anzusetzen. Für Amtshandlungen, welche unter die Vorschriften bei Nr. 19, 21 und 69 des Tarifs fallen, werden die Kosten nach den bisherigen Vorschriften angesetzt, insoweit diese Amtshandlungen vor Ablauf des Kalenderjahres stattfinden, in welchem das Gesetz in Kraft tritt.

§ 20. Das Justiz-Ministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, auch Zweifel zu entscheiden, welche bei der Ausführung desselben entstehen.

Solche Entscheidungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1890.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.



T a r i f.

Abchnitt I.

Allgemeine Tariffätze.

1. Für die Aufnahme eines Protokolls, soweit nicht besondere Ansätze vorgeschrieben sind 50 \mathcal{L} —10 \mathcal{M} .
2. Für die Aufnahme einer Quittung oder eines Verzichts zu Protokoll 50 \mathcal{L} —10 \mathcal{M} .
3. Für die Protokollaufnahme über die Anerkennung einer Urkunde seitens des Ausstellers sowie für die Beglaubigung einer Prozeßvollmacht gemäß § 76 der Civilprozeßordnung 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{L} .



Betrifft das Protokoll oder die Beglaubigungsbemerkung mehr als eine Person, von jeder weiteren Person
zusammen jedoch nicht mehr als 50 \mathcal{K} ,
5 \mathcal{M} .

Anmerkung.

Wird dem Anerkennungsprotokolle ein Zeugniß beigelegt, so ist außerdem die Gebühr nach Nr. 23 oder Nr. 62 zu erheben.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 4. Für die Aufnahme eines Vertrags oder sonstigen Rechtsgeschäfts zu Protokoll | 2 — 50 \mathcal{M} . |
| 5. Für die gerichtliche Belehrung einer Ehefrau im Falle des § 1650 des Bürgerlichen Gesetzbuchs | 1 — 10 \mathcal{M} . |
| 6. Für die gerichtliche Bestätigung einer Schenkung | 2 — 50 \mathcal{M} . |
| 7. Für die auf Antrag erfolgte Ausfertigung einer Urkunde | 1 — 5 \mathcal{M} . |
| 8. Für die Verfügung zur Benachrichtigung von einer bei Gericht erklärten Kündigung eines Vertrags oder einer Forderung oder von einer anderen bei Gericht abgegebenen Willenserklärung | 1 — 5 \mathcal{M} . |
| 9. Für die in den Sachakten unentbehrliche Registrierung von Vorkommnissen auf Grund anderer Akten, des Grund- und Hypothekenbuchs, eines Registers oder sonstiger im Gerichtsgewahrsam befindlicher Nachweise | 50 \mathcal{K} — 2 \mathcal{M} . |
| 10. Für die Entscheidung auf einen Antrag, wenn auf denselben eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung nicht stattfindet, insbesondere für die den Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung ablehnende Entscheidung, soweit dafür nicht besondere Ansätze vorgeschrieben sind, einschließlich der schriftlichen oder mündlichen Benachrichtigung des Antragstellers | 1 — 10 \mathcal{M} . |
| Bedarf die Entscheidung einer eingehenden Begründung, insbesondere durch Bezugnahme auf Vorkommnisse, welche aus anderen Sachakten oder sonstigen im Gerichtsgewahrsam befindlichen Nachweisen erhellen, kann die Gebühr erhöht werden bis auf | 20 \mathcal{M} . |

Anmerkungen.

1. Für die ablehnende Entscheidung über einen Antrag wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Ablehnungsgrund bei einer früheren Entscheidung, mittelst deren ein gleicher Antrag aus anderen Gründen abgelehnt worden, bereits vorlag und unberücksichtigt geblieben ist.



2. Nach Ermessen des Gerichts kann von Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Antrag auf einer nicht zum Verschulden anzurechnenden Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 11. Für eine mündliche Eröffnung oder einen schriftlichen Erlaß an Beteiligte in anderen Fällen | 50 $\frac{1}{2}$ — 3 \mathcal{M} . |
| 12. Für eine öffentliche Bekanntmachung | 2 — 10 \mathcal{M} . |
| Erstreckt sich dieselbe auf eine Mehrzahl gleichartiger Rechtsangelegenheiten, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf | 20 \mathcal{M} . |

Anmerkung.

Die Bekanntmachung eines gebührenfreien Eintrags in ein öffentliches Register ist ebenfalls gebührenfrei.

- | | |
|---|-------------------------|
| 13. Für die Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich der Vereidung | 2 — 15 \mathcal{M} . |
| 14. Für die Abnahme eines Eides in anderen Fällen | 2 — 10 \mathcal{M} . |
| 15. Für eine Besichtigung außerhalb der Gerichtsstelle | 3 — 10 \mathcal{M} . |
| Erfordert die Erledigung des Geschäfts, außer der zur Erreichung des Orts und zur Rückkehr aufzuwendenden Zeit, einschließlich der Protokollaufnahme, mehr als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde noch | 2 — 5 \mathcal{M} . |
| 16. Für die Versteigerung beweglicher Gegenstände die in § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher geordnete Gebühr. | |
| 17. Für die Versteigerung unbeweglicher Gegenstände | 5 — 250 \mathcal{M} . |
| 18. Wird eine Amtshandlung, welche an Gerichtsstelle stattfinden kann, auf Antrag des Beteiligten außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so ist neben der für die Amtshandlung geordneten Gebühr eine Zusatzgebühr von | 3 — 15 \mathcal{M} |
| zu erheben. | |

Die Zusatzgebühr ist nicht zu erheben, wenn dem Beamten Tagegelder zu zahlen sind.

- | | |
|---|-------------------|
| 19. Bei gerichtlichen Niederlegungen werden erhoben, für die Vereinnahmung, Aufbewahrung und Herausgabe: | |
| a) von Geld, ohne Rücksicht auf die Dauer der Niederlegung vom Hundert des Betrags 30 $\frac{1}{2}$, mindestens | 1 \mathcal{M} , |
| b) von Werthpapieren, die auf den Inhaber gestellt sind, Sparkasten- und sonstigen Einlagebüchern, sowie von Kostbarkeiten, | |



für jedes Kalenderjahr der Niederlegung vom Hundert des Werthes 10 $\frac{1}{2}$, mindestens	20 $\frac{1}{2}$,
c) von Urkunden, einschließlich der auf den Namen lautenden Schuldscheine, für jedes Kalenderjahr der Niederlegung für jedes Stück 20 $\frac{1}{2}$, mindestens	50 $\frac{1}{2}$.

Ist die Niederlegung aus Anlaß einer Vermögensverwaltung für einen Bevormundeten oder einer Erbtheilung, welche wegen Betheiligung Bevormundeter gerichtlich geschehen muß, erfolgt, so kommt die Hälfte vorstehender Sätze zur Erhebung.

Die Annahme, Verwahrung und etwaige Rückzahlung eines Kostenvorschusses erfolgt gebührenfrei.

Anmerkungen.

1. Von Werthpapieren, die auf den Inhaber gestellt sind, wird die Gebühr nach dem Nennwerthe berechnet. Lauten solche Werthpapiere ausschließlich auf ausländische Währung, so wird die Gebühr nach dem Courswerthe am Tage der Niederlegung berechnet, welcher, sofern er von den Betheiligten nicht nachgewiesen wird, auf Kosten der letzteren von der Kassenverwaltung zu ermitteln ist. Der Werth hinterlegter Kostbarkeiten wird von der Kassenverwaltung nach Ermessen festgestellt, wenn die Betheiligten nicht Würdigung durch Sachverständige beantragen.
2. Jedes angefangene Kalenderjahr, in welchem die Niederlegung stattgefunden hat, wird bei Berechnung der Gebühr für ein ganzes Jahr gerechnet. Sind im Laufe des Jahres mehrere Einlieferungen erfolgt, so ist die Gebühr von den Gesamtbeträgen zu erheben.
3. Die Niederlegungsgebühr umfaßt zugleich die Gebühr für die Beurkundung der Niederlegung und für die Ertheilung von Quittung darüber.
4. Wird ein hinterlegter Gegenstand auf kurze Zeit ausgefolgt und wird innerhalb der gestellten Frist derselbe Gegenstand oder an dessen Stelle ein anderer hinterlegt, so ist der neu eingehende Gegenstand nur insoweit in Rechnung zu bringen, als sein Werth den des ausgefolgten Gegenstandes übersteigt.
5. Zinsleihen, Zins- oder Gewinnantheilscheine, welche mit dem dazu gehörigen Kapitalscheine niedergelegt worden und wieder



zu verausgaben sind, bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Berücksichtigung.

20. Für das Außerconrurssetzen oder Wiederinconrurssetzen eines auf den Inhaber lautenden Werthpapiers $\frac{1}{3}$ vom Hundert des Nennwerths.
21. Für gerichtliche Vermögensverwaltungen, sowie für die Ueberwachung einer Vermögensverwaltung die in § 21 Absatz 1 verbunden mit § 3 des Gesetzes vom 18. August 1884 geordnete Gebühr als Gesamtgebühr.
22. Für den Erlaß eines Ersuchsschreibens an eine Behörde, sowie für die Beantwortung eines solchen 1—5 *fl.*
Wird das Ersuchen zu den Akten geschrieben, welche Behufs Erledigung des Ersuchens zu übersenden sind, so kann die Gebühr bis auf 50 *sch.* ermäßigt werden.
23. Für die Ausstellung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Besonderes bestimmt ist . . . 1—20 *fl.*
Bezieht sich die Bescheinigung nur auf den Eingang eines Schriftstücks 50 *sch.*
Für ein Zeugniß, welches an den Rand eines zu den Gerichtsakten kommenden Schriftstücks gebracht wird, kann die Gebühr auch in anderen Fällen bis auf 50 *sch.* herabgemindert werden.
24. Für die Beglaubigung einer Abschrift von jeder Seite 10 *sch.*, mindestens 50 *sch.*
25. Für die Vorlegung
a) nicht mehr gangbarer Akten 50 *sch.*
Werden mehrere Bände gleichzeitig vorgelegt, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf 2 *fl.*,
b) eines Foliums im Grund- und Hypothekenbuch oder der darauf bezüglichen Akten 30 *sch.*,
c) eines öffentlichen Registers oder darauf bezüglicher Akten . . . 30 *sch.*
26. Für die Auferlegung einer Ordnungsstrafe die Hälfte der in § 62 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 geordneten Gebühr.
27. Für den Bericht an eine höhere Behörde zur Anzeige eines Rechtsmittels oder eines Gesuchs, über welches die höhere Behörde zu entscheiden hat 1—5 *fl.*
Dafern der Bericht letzteren Falls eine Begutachtung zu enthalten hat, kann die Gebühr erhöht werden bis auf 10 *fl.*



Anmerkung.

Die Erstreckung des auf eine Beschwerde zu erstattenden Berichts auf Darlegungen, welche zur Beurtheilung der zur Beschwerde gezogenen Amtshandlung oder in Bezug auf die zur Begründung der Beschwerde behaupteten Thatsachen nöthig erscheinen, ist von der höheren Behörde bei Bestimmung der Gebühr für die Entscheidung über die Beschwerde zu berücksichtigen.

- | | |
|---|---------|
| 28. Für den Bericht an eine höhere Behörde, mittelst dessen erforderliche Akten eingesendet werden | 1 M. |
| 29. Für die Benachrichtigung eines Betheiligten vom bevorstehenden Berichtsabgang | 1 M. |
| 30. Für die Entscheidung über eine in nichtstreitigen Rechtsachen erhobene Beschwerde oder über ein einberichtetes Gesuch | 3—50 M. |

Im Fall der Beschwerdeführung werden die Gebühren bei Nr. 27, 28, 29, 30 nicht erhoben, wenn die Beschwerde ihrem vollen Umfange nach für begründet erachtet worden ist. Bezog sich die Beschwerde nur auf den Kostenantrag, so kann nach Ermessen des über die Beschwerde entscheidenden Gerichts von Erhebung der Gebühren auch dann abgesehen werden, wenn die Beschwerde nur theilweise für beachtlich erklärt wird.

Anmerkung.

Die Bestimmung in der Anmerkung 2 zu Nr. 10 des Tarifs kommt entsprechend zur Anwendung.

31. Für die Erledigung der Angelegenheiten, welche
- a) nach dem Gesetze vom 5. März 1879, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (G.= u. V.=Bl. von 1879 S. 73 flg.),
 - b) nach dem Gesetze vom 10. März 1879, betreffend das Verfahren in Forst- und Feldrügessachen (G.= u. V.=Bl. S. 89 flg.),
 - c) nach der Verordnung vom 8. September 1879, betreffend die Elbzollgerichte (G.= u. V.=Bl. S. 332 flg.), verbunden mit der Verordnung vom 11. September 1863, betreffend die Kompetenz der Elbstromgerichte (G.= u. V.=Bl. S. 722 flg.) zu behandeln sind, sowie



d) für Vollstreckungshandlungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (Gesetz vom 7. März 1879, G. u. V. Bl. S. 84), wenn und soweit diese Handlungen nicht durch die Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörden vorgenommen werden,
sind Kosten nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz und nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu erheben.

Abchnitt II.

Tariffätze, welche in besonderen Gattungen von Rechtsangelegenheiten, und zwar, soweit nicht für einzelne Geschäfte Gesamtgebühren geordnet sind, neben den in Abschnitt I bestimmten zur Anwendung kommen.

Grund- und Hypothekensachen.

32. Für die Anlegung eines Grundbuchsfoliums für eine unbewegliche Sache 3—10 *M.*
umfaßt das Grundstück, für welches das Folium angelegt wird, mehr als eine Flurbuchsparzelle, von jeder weiteren Parzelle noch 50 *£*, jedoch zusammen nicht mehr als 20 *M.*
33. Für die Anlegung eines besonderen Foliums für eine Berechtigung, ingleichen für die Hinzuschreibung einer Berechtigung auf einem bereits bestehenden Folium, wenn die Berechtigung noch kein besonderes Folium erhalten hatte 3—50 *M.*
34. Für die Abschreibung eines Grundstücks oder einer Berechtigung, ingleichen
für die Hinzuschreibung eines Grundstücks oder einer Berechtigung, welche bereits auf einem Grundbuchsfolium eingetragen war, auf dem Folium eines anderen dem nämlichen Eigenthümer gehörenden Grundstücks 2—5 *M.*
erstreckt sich die Abschreibung oder Hinzuschreibung eines Grundstücks auf mehr als eine Parzelle, von jeder weiteren Parzelle noch 50 *£*, jedoch zusammen nicht mehr als 10 *M.*
Für Einträge, welche bei Grundstückszusammenlegungen auf einem Folium zu bewirken sind, zusammen 2 *M.*



- und daneben für jede aus diesem Anlaß einzutragende Reallast und jede vom Folium abzuschreibende Parzelle noch . . . 20 \mathcal{L} .
35. Für die Eintragung einer Reallast auf der ersten Rubrik . . . 3 — 10 \mathcal{M} ,
 sofern jedoch die Reallast nach Maßgabe der Gesetze über die Be-
 richtigung von Wasserläufen zu übernehmen ist, ingleichen für die
 Eintragung von Landeskulturrenten . . . 20 \mathcal{L} — 2 \mathcal{M} .

Anmerkung.

Die Eintragung von Beiträgen zu Ablösungsrenten und zu Landeskulturrenten erfolgt kostenfrei.

36. Für die Löschung von Reallasten . . . 1 \mathcal{M} .

Anmerkung.

Die Löschung von Ablösungsrenten und Landeskulturrenten, sowie von Ablösungs- und Landeskulturrentenbeiträgen erfolgt kostenfrei.

37. Für die Eintragung einer Familienanwartschaft . . . 100 — 300 \mathcal{M} .
 Geschieht die Eintragung auf mehr als einem Folium, für jedes
 weitere Folium . . . 10 \mathcal{M} .

38. Für jeden Eintrag auf der ersten Rubrik, für welchen die Gebühr
 nicht bei Nr. 32 bis 37 bestimmt ist . . . 1 — 10 \mathcal{M} .
 Ist der Eintrag auf mehr als einem Folium zu bewirken, für jedes
 weitere Folium . . . 50 \mathcal{L} — 2 \mathcal{M} .

39. Für die Befragung der hypothekarijchen Gläubiger oder der sonstigen
 Realberechtigten bei Grundstücksabtretungen, sowie für die Er-
 gänzung der Einwilligungserklärungen durch das Gericht . . . 1 — 20 \mathcal{M} .
 Uebersteigt jedoch der Kaufpreis für das in Frage stehende Grund-
 stück nicht die Summe von 1500 \mathcal{M} , nicht mehr als . . . 6 \mathcal{M} .

40. Für die Eintragung eines Eigenthumswechsels im Grundbuch als
 Gesamtgebühr

a) im Falle des Erwerbes durch Zwangsversteigerung, wenn die Erstehungssumme beträgt . . . bis 200 \mathcal{M}	2 \mathcal{M} ,
über 200 = 500 =	3 =
= 500 = 1500 =	5 =
= 1500 = 2000 =	7 =
= 2000 = 3000 =	10 =
3000 = 6000 =	13 =

von jedem vollen 3000 \mathcal{M} über 6000 \mathcal{M} noch 1 =

30*



b) im Falle des Erwerbes kraft gesetzlichen Erbrechts des Pflichttheilsberechtigten oder Kraft einer zu Gunsten eines Pflichttheilsberechtigten getroffenen letztwilligen Verfügung

bei einem Werthsbetrage bis zu	1 000 //	2 .#,
über	1 000 = = 1 500	4 =
=	1 500 = = 3 000 =	5 =
=	3 000 = = 5 000 =	6 =
=	5 000 = = 10 000 =	8 =
=	10 000 = = 20 000 =	10 =
=	20 000 = = 50 000 =	15 =
=	50 000 = = 100 000 =	20 =
=	100 000 .#	30 = .

Sind mehrere Erben einzutragen, von jedem weiteren Erben überdies

bei einem Werthsbetrage bis zu	5 000 .#	50 %,
über	5 000 // = = 10 000 =	1 .#,
=	10 000 =	2 = .

Dieselben Sätze werden erhoben:

wenn das Grundstück von einem pflichttheilsberechtigten Erben kraft Anwartschaftsrechts oder Erbtheilungsvertrags zwischen ihm und seinen Miterben vor deren Eintragung im Grundbuch erworben wird,

wenn das Grundstück von dem Eigenthümer zu dessen Lebzeiten an einen Pflichttheilsberechtigten überlassen wird.

e) Bei dem Eintrage eines Erben oder Vermächtnisnehmers oder Anwärters in anderen als den unter b Absatz 1 gedachten Fällen wird das Doppelte von den dortselbst und unter b Absatz 2 bestimmten Sätzen erhoben.

d) In allen anderen Fällen ohne Unterschied des Rechtsgrundes bei einer Werthssumme bis 5000 .#: 50 % von je Hundert Mark, mindestens 5 //,

über	5 000 bis	10 000 .#	40 %	} von je Hundert Mark des Mehrtrags.
=	10 000 =	20 000 =	30 =	
=	20 000 =	50 000 =	25 =	
=	50 000 =	100 000 =	20 =	
=	100 000 .#		10 =	



Anmerkungen.

1. Die bei Nr. 40 geordnete Gebühr umfaßt die Vergütung für alle Mithaltungen der Grund- und Hypothekenbehörde, welche nach Einreichung oder Herstellung der den Erwerbgrund enthaltenden öffentlichen Urkunde zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind.

Zum besonderen Ansaß kommen die Gebühren für protokollarische Niederschrift vereinbarter Veräußerungsverträge und Anerkennung bezüglich der Urkunden, Verhandlungen mit dritten Personen, deren Rechte durch die Eintragung berührt werden, für die Befragung der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten, sowie für die Ergänzung der Einwilligungserklärungen durch das Gericht, Eintragung der vom Veräußerer für sich oder für andere Personen vorbehaltenen Hypotheken oder sonstigen Rechte, Mithaltungen in einem Verfahren wegen Grundstücksabtrennung, sowie die bei Nr. 32, 34 geordneten Gebühren für Folienanlegung und für Abschreibungen.

2. Im Falle entgeltlicher Veräußerung ist bei Berechnung der Gebühr der bedungene Kaufpreis als der Werth des Grundstücks anzunehmen.

Wiederkehrende Leistungen, welche neben der als Kaufpreis bezeichneten Summe bedungen sind, kommen in den nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Absatz 2, 3 der Civilprozeßordnung zu veranschlagenden Kapitalbeträgen als Theil des Kaufpreises in Rechnung. Ein für den Verkäufer oder für Familienangehörige desselben vorbehaltener Auszug, sowie der Werth einer gelegentlich der Veräußerung bestellten Grunddienstbarkeit bleibt bei der Berechnung außer Ansaß.

Ist durch besondere Umstände die Vermuthung begründet, daß ein geringerer Kaufpreis als der bedungene angegeben sei, oder daß eine theilweise

Schenkung vorliege, so ist die Gebühr nach dem Schätzungswerth des Grundstücks zu bemessen.

3. Wird das im Zwangsversteigerungsverfahren erworbene Erstehungsrecht nach Schluß des Versteigerungstermins an einen Dritten abgetreten, so kommt statt der Gebühr Nr. 40 a die Eintragsgebühr nach Nr. 40 d zur Erhebung.

4. Im Fall der Veräußerung eines Grundstücks seitens des Theilhabers einer im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft an diese oder seitens der Handelsgesellschaft an einen Theilhaber ist der Gebührenberechnung der Kaufpreis nach Abzug des Theilbetrags zu Grunde zu legen, welcher nach dem Verhältniß der Gesamtzahl der Gesellschafter auf den Veräußerer, beziehungsweise auf den Erwerber entfällt.

41. Für die Verlautbarung der Inhaber der Firma einer Handelsgesellschaft auf dem Grundbuchsfolium, auf welchem die Firma als Eigenthümerin eingetragen ist, sowie für jede nachmals erfolgende Eintragung einer Veränderung 5 .#.
42. Für die Eintragung einer Erb- oder Vermächtniß-Anwartschaft . . . 5—50 .#.
43. Für die Eintragung eines Vor- oder Wiederkaufsrechts, eines Nießbrauchs, der Verpflichtung zur Erfüllung eines Mieth- oder Pachtvertrags oder einer sonstigen unter den Betheiligten vereinbarten Verfügungsbeschränkung in der zweiten Rubrik 3—20 .#.
44. Für die Eintragung einer Hypothek, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, als Gesam t g e b ü h r
- | | | |
|---|--|--|
| bei einer Summe bis 500 .# | 1 .#, | |
| bei einer Summe über 500 bis 5000 .#: 20 % von je Hundert
Mark, mindestens | 2 .#, | |
| bei einer Summe über 5000 bis 20 000 .#: 15 % | } von je Hundert
Mark des
Mehrtrags. | |
| bei einer Summe über 20 000 bis 50 000 .#: 10 % | | |
| bei einer Summe über 50 000 .#: 5 % | | |
45. Für die Eintragung einer auf Grund von §§ 391 bis 393 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erwerbenden Hypothek,



ingleichen

einer Hypothek, welche von einem Erben zur Sicherstellung des Erbtheils unmündiger Miterben bestellt wird, oder welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung einzutragen ist, als Gesamtgebühr die Hälfte der bei Nr. 44 geordneten Sätze, jedoch nicht weniger als 1 *M.*

46. Für die Eintragung einer bei Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen Hypothek, für die Umschreibung einer Hypothek auf den Namen des Grundstückseigenthümers, sowie für die Vormerkung einer Forderung als Gesamtgebühr $\frac{2}{10}$ der Gebühr bei Nr. 44, jedoch nicht weniger als 1 *M.* und nicht mehr als

30 *M.*

Anmerkungen zu Nr. 44, 45 und 46.

1. Die Bestimmungen in Anmerkung 1 zu Nr. 40 kommen entsprechend zur Anwendung.
 2. Werden mehrere Hypotheken unter der nämlichen oder unter verschiedenen Rangnummern für einen oder für mehrere Gläubiger gleichzeitig auf einem Folium eingetragen, so ist die Gebühr für jede einzelne Hypothek zu berechnen.
 3. Bei der Eintragung wiederkehrender Geldleistungen ist deren Werth nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Absatz 2, 3 der Civilprozessordnung zu berechnen.
 4. Bei Berechnung der Gebühr bleiben die ohne Angabe einer bestimmten Summe gleichzeitig mit der Hauptsumme zum Eintrag gelangenden Nebenforderungen außer Ansaß.
 5. Die bei Nr. 44 geordnete Gebühr kommt auch für die Eintragung einer vorgemerkten Forderung und der Abtretung einer auf den Namen des Grundstückseigenthümers umgeschriebenen Hypothek zur Erhebung.
47. Für die Eintragung eines vorbehaltenen Auszugs oder einer Herberge

1—5 *M.*

Anmerkung.

Wird ein vorbehaltener Auszug oder eine Herberge für mehrere Berechtigte auf Grund des nämlichen Rechtsgeschäfts gleichzeitig auf dem nämlichen Folium eingetragen, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

48. Für die Verlautbarung der Abtretung, Vererbung, Verpfändung oder Löschung einer Forderung oder der Abschreibung von einer solchen als *Gesamtgebühr* bei einer Summe bis 500 *M* 1 *M*,
 bei einer Summe über 500 bis 5000 *M*: 10 $\frac{1}{2}$ von je Hundert *Mark*, mindestens 2 *M*,
 bei einer Summe über 5000 *M*: 5 $\frac{1}{2}$ von je Hundert *Mark* des *Mehrbetrags*, jedoch nicht mehr als 30 *M*

Anmerkungen.

1. Die Bestimmungen in Anmerkung 1 zu Nr. 40 und in Anmerkung 4 zu Nr. 44, 45 und 46 kommen entsprechend zur Anwendung.
 2. Werden mehrere Forderungen, welche auf einem Grundstück unter der nämlichen oder unter verschiedenen Rangnummern für einen oder für mehrere Gläubiger lasten, gleichzeitig abgetreten, verpfändet oder gelöscht, so ist die Gebühr für jede einzelne Forderung besonders zu berechnen.
49. Für jeden Eintrag in der 2. oder 3. Rubrik des Grundbuchfolios, für welchen die Gebühr nicht bei Nr. 40 bis 48 bestimmt ist 2—10 *M*.
50. Falls die bei Nr. 40 bis 49 geordnete Gebühr zu erheben und der betreffende Eintrag auf mehr als einem Folium zu bewirken ist, für jedes weitere Folium 1—2 *M*,
 dafern jedoch jene Gebühr den Betrag von 5 *M* nicht übersteigt, nur je 50 $\frac{1}{2}$.

Anmerkung zu Nr. 32 bis 50.

Für die Kosten der Einträge im Grund- und Hypothekenebuch haften, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 des Gesetzes, derjenige, zu dessen Gunsten der Eintrag erfolgt ist, und der Grundstückseigenthümer zu ungetheilter Hand, letzterer jedoch in Ansehung der auf der 2. und 3. Rubrik des Foliums zu Gunsten eines Anderen bewirkten Einträge nur in dem Fall, wenn der Rechtsgrund in einer darauf gerichteten Willenserklärung des Eigenthümers liegt.

51. Für einen Auszug aus dem Grund- und Hypothekenebuche 50 $\frac{1}{2}$ —5 *M*.

Testwillige Verfügungen.

52. Für die Aufnahme eines zu Protokoll erklärten letzten Willens 10—50 *M*.
 53. Für die Annahme eines in einer Schrift übergebenen letzten Willens 10 *M*.



54. Für die Auf- oder Annahme eines Testamentsnachtrags, sowie für die Errichtung eines Erbvertrags oder einer Schenkung auf den Todesfall die bei Nr. 52, 53 geordnete Gebühr.

Anmerkungen zu Nr. 52, 53 und 54.

1. Bei Bemessung der Gebühr kann bis auf 2 *M* herabgegangen werden, wenn anzunehmen steht, daß das Vermögen, über welches verfügt wurde, ein verhältnißmäßig geringfügiges sei.
2. Die Gebühr umfaßt die Ertheilung des Niederlegungsscheins.

55. Für die Rücknahme eines letzten Willens und der dazu gehörigen Nachträge 2 — 5 *M*.

Anmerkung.

Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn im Anschluß an die Rücknahme gerichtlich anderweit letztwillig verfügt wird.

56. Für die Bekanntmachung eines letzten Willens und der dazu gehörigen Nachträge, und zwar:

- a) für die erstmalige Bekanntmachung 2 — 5 *M*,
- b) für jede weitere Bekanntmachung 1 *M*.

Anmerkung.

Schuldner der Gebühr ist auch rücksichtlich der Benachrichtigung eines Vermächtnißnehmers der Erbe.

57. Für die nach § 12 der Verordnung vom 9. Januar 1865 erfolgte Benachrichtigung einer im letzten Willen eines Verschollenen beobachteten Person 2 — 5 *M*.

58. Für den Wiederverjchluß eines eröffneten letzten Willens 3 *M*.

Nachlasssachen.

59. Für die gerichtliche Versiegelung beweglicher Nachlassgegenstände, sowie für die Entsiegelung eines gerichtlich versiegelten Nachlasses 3 — 5 *M*.

Die Gebühr kommt, wenn die Versiegelung oder die Entsiegelung in mehreren an verschiedenen Stellen vorzunehmenden Handlungen erfolgt, für jede derselben zur Erhebung.

60. Für die Aufzeichnung der Bestandtheile einer Verlassenschaft . . . 2 — 5 *M*,
wenn das Geschäft, außer der auf Erreichung des Orts und auf die Rückkehr zu verwendenden Zeit, mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde noch . . . 1 — 3 *M*.



Anmerkung.

Ist das Geschäft nicht in einem Tage, zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, zu erledigen, so sind für die erste Stunde jedes folgenden Tages ebenfalls 2—5 *M* anzusetzen.

- | | |
|--|--------------------|
| 61. Für die Bestellung eines Nachlaßvertreters | 2—5 <i>M</i> . |
| 62. Für ein Erbberchtigungszeugniß, einschließlich der Prüfung der
Unterlagen | 1—20 <i>M</i> , |
| dafern jedoch eine gerichtliche Nachlaßregulirung stattfindet oder
vorausgegangen ist, nicht über | 5 <i>M</i> . |
| 63. Für die gerichtliche Erbtheilung und deren Beurkundung als Ge-
sammtgebühr: | |
| a) wenn die Theilungsmasse nicht mehr als 1000 <i>M</i> beträgt | 5—20 <i>M</i> , |
| b) bei einer Theilungsmasse von mehr als 1000 <i>M</i> bis 10 000 <i>M</i> | 10—50 <i>M</i> , |
| c) bei einer Theilungsmasse von mehr als 10 000 <i>M</i> bis
100 000 <i>M</i> | 20—500 <i>M</i> , |
| d) bei einer Theilungsmasse von mehr als 100 000 <i>M</i> | 50—1000 <i>M</i> , |
| e) bei einer Theilungsmasse von mehr als 1 000 000 <i>M</i> können
außer der unter d geordneten Gebühr noch von jedem vollen
100 000 <i>M</i> des Mehrbetrags erhoben werden | 100 <i>M</i> . |

In den Fällen unter c und d darf die Gebühr nicht mehr betragen als ein halb vom Hundert der Theilungsmasse.

Anmerkungen.

1. Die Gebühr umfaßt die zwischen den Erben wegen Ermittlung der Activen und Passiven des Nachlasses, sowie wegen der Theilung gepflogenen Verhandlungen und getroffenen Vereinbarungen, die Quittungsleistung über die erfolgte Ausführung der Theilung und die Ertheilung des obervormundschaftlichen Decrets, ingleichen die einem zugezogenen Rechnungsverständigen zukommende Calculaturgebühr.
2. Auf die Berechnung der Gebühr ist es ohne Einfluß, ob der Theilungsplan vom Gericht aufgestellt worden oder ob ein von den Betheiligten eingereichter Vertheilungsplan zu prüfen und festzustellen ist.
3. Schuldner der Gebühr sind, wenn die gerichtliche Erbtheilung nur auf Antrag eines Erben stattfinden konnte, der Antragsteller, dafern sie wegen der Betheiligung Bevormundeter



als Erben erfolgt, sämtliche Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils.

Vormundschaftsachen.

64. Für die Bestellung eines Altersvormundes 2—5 *M.*,
 in den Fällen der §§ 1878, 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2—10 *M.*
 65. Für die Bestellung eines Zustands- oder Abwesenheitsvormundes 2—20 *M.*

Anmerkung zu Nr. 64 und 65.

Die Gebühr umfaßt die Mühwaltungen behufs Ermittlung der zum Vormund zu bestellenden Person, die Verpflichtung des Vormundes und die Ausstellung des Vormundschaftszeichens.

66. Für die Entschließung wegen Aufhebung einer Zustands- oder Abwesenheitsvormundschaft 2—20 *M.*

Anmerkung.

Die Gebühr kommt nicht zur Erhebung, wenn die Aufhebung auf Grund gerichtlichen Urtheils zu erfolgen hat.

67. Für die Entschließung wegen Ertheilung eines obervormundschaftlichen Decrets 1—20 *M.*

68. Für vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten nicht bevormundeter Minderjähriger, insbesondere in den Fällen der §§ 1749, 1803, 1804, 1818, 1832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3—30 *M.*

69. Für die Ueberwachung einer vormundschaftlichen Vermögensverwaltung, einschließlich der Prüfung der Vormundschaftsrechnung, die Hälfte der in § 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1884 geordneten Gebühr, jedoch nicht mehr als 2 vom Hundert des Jahresertrags, als *Gesamtgebühr*.

70. Für die Aufstellung einer Vermögensübersicht, sofern die Aufstellung nicht einen nothwendigen Bestandtheil von Geschäften bildet, welche anderen Tarifbestimmungen unterliegen 2—30 *M.*

71. Für die Aufnahme der Liberationserklärung 1—10 *M.*

Register- und Handelsachen.

72. Bei Eintragungen in das Handelsregister in Betreff eines Einzelkaufmanns
 a) für die Anlegung des Foliums und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III 5—25 *M.*,
 b) für jede spätere Eintragung 2—15 *M.*



73. Bei Eintragungen in das Handelsregister in Betreff einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft
- a) für die Anlegung des Folioms und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III 10 — 50 *M.*,
 - b) für jede spätere Eintragung 5 — 20 *M.*
74. Bei Eintragungen in das Handelsregister in Betreff einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft
- a) für die Anlegung des Folioms und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III 50 — 500 *M.*,
 - b) für jede spätere, durch die Aenderung der Statuten bedingte Eintragung 20 — 200 *M.*,
 - c) für jede sonstige Eintragung 10 — 30 *M.*
75. Bei Eintragungen in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister in Betreff einer Genossenschaft, soweit nicht die Gesetze Kostenfreiheit vorschreiben
- a) für die Anlegung des Folioms und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III 20 — 100 *M.*,
 - b) für jede spätere, durch die Aenderung der Statuten bedingte Eintragung 5 — 50 *M.*,
 - c) für jede sonstige Eintragung 3 — 15 *M.*

Anmerkungen zu Nr. 72 bis 75.

1. Die Sätze bei Nr. 72 bis 75 umfassen die Gebühr für die zu erlassende öffentliche Bekanntmachung der Einträge, die Sätze bei Nr. 74 und 75 auch die Vergütung für Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei Errichtung von Statuten und bei Statuten-Aenderungen, für Prüfung ihres Inhalts und für die in Artikel 175, 209 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene gerichtliche Verhandlung.
2. Die Gebühr für die erstmalige Eintragung einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister ist auch zu erheben, wenn auf dem für die Firma eines Einzelkaufmanns bestehenden Foliom der Uebergang dieser Firma auf eine offene Handelsgesellschaft oder auf eine Commanditgesellschaft verlautbart wird.
3. Genossenschaften, welche ausschließlich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die nicht Mitglieder der Genossen-



schaft sind, zum Zwecke haben, kann eine Ermäßigung der Gebühr bis zur Hälfte des Mindestbetrags derselben bewilligt werden.

4. Die Eintragung des Erlöschens einer Firma und der darauf lautende Beschluß sind gebührenfrei.

76. Für die Ablehnung des Antrags auf Eintragung kann die bei Nr. 10 geordnete Gebühr im Falle der Nr. 74 unter a und b oder der Nr. 75 unter a und b bis auf $\frac{2}{10}$ des Höchstbetrags der Eintragsgebühr erhöht werden.

77. Für einen Auszug aus dem Handelsregister 50 $\frac{1}{2}$ — 5 $\frac{1}{2}$.

78. Für die Entschließung wegen Anordnung der Berufung einer Genossenschaftsversammlung im Falle des § 77 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, oder wegen Berufung oder Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung oder zur Anündigung des Gegenstandes einer solchen in den Fällen der Artikel 188 Absatz 2, Artikel 210 a Absatz 1, Artikel 237 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs und § 43 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 10 — 50 $\frac{1}{2}$.

Anmerkung.

Die Gebühr umfaßt im Falle des § 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 zugleich die Beauftragung mit der Führung des Vorsitzes.

79. Für die Leitung einer Generalversammlung der Actionäre einer Actiengesellschaft im Falle des Artikel 210 a des Handelsgesetzbuchs, sowie für die Leitung einer Genossenschaftsversammlung durch einen bestellten Gerichtsbeamten im Falle des § 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, wenn die Verhandlung innerhalb 2 Stunden beendet ist 30 $\frac{1}{2}$,

bei längerer Dauer für jede angefangene Stunde noch 10 $\frac{1}{2}$.

80. Für die Protokollführung in der Generalversammlung einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft durch einen dazu abgeordneten Gerichtsbeamten, wenn die Verhandlung innerhalb 2 Stunden beendet ist 15 $\frac{1}{2}$,

bei längerer Dauer für jede angefangene Stunde noch 3 $\frac{1}{2}$.



Anmerkung.

Die Gebühr kommt neben der bei Nr. 79 geordneten Gebühr nicht zur Erhebung.

- | | | |
|--|---|------------|
| <p>81. Für Ernennung von Revisoren im Falle des Artikel 222 a des Handelsgesetzbuchs, Ernennung, Beiordnung oder Abberufung von Liquidatoren in den Fällen der Artikel 133, 134, 172, 206, 244 des Handelsgesetzbuchs und des § 81 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889</p> <p>Bestellung eines Vertreters für eine Genossenschaft im Falle des § 76 des Gesetzes vom 15. Juni 1868</p> <p>Bestellung von Bevollmächtigten zur Prozeßführung in den Fällen der Artikel 195, 223 des Handelsgesetzbuchs</p> | } | 10—15 .//. |
|--|---|------------|

Anmerkung.

Die Bestellung eines Revisors nach § 59 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 erfolgt gebührenfrei.

- | | |
|---|---|
| <p>82. Für die Entschließung wegen der gegen eine Genossenschaft zu verfügenden Entziehung des Rechts der Persönlichkeit oder wegen Vertheilung oder Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Genossenschaft nach §§ 78, 81 des Gesetzes vom 15. Juni 1868</p> <p>83. Für die Entschließung wegen Mittheilung einer Bilanz oder Vorlegung von Handelsbüchern und Papieren nach Artikel 160, 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs</p> <p>84. Für die Entschließung wegen Anordnung des Verkaufs eines Faustpfandes, von Kommissions- oder Frachtgut, wegen der Niederlegung von Handels- oder Frachtgut nach Artikel 310, 323, 375, 407, 409 des Handelsgesetzbuchs</p> | <p>20—50 .//.</p> <p>5—30 .//.</p> <p>5—20 .//.</p> |
|---|---|

Anmerkung zu Nr. 78, 81 bis 84.

Die bei Nr. 78, 81—84 geordnete Gebühr umfaßt zugleich die zur Vorbereitung der Entschließung erforderliche Befragung Bethelligter.

- | | |
|---|-----------|
| <p>85. Für die Ernennung eines Sachverständigen in den Fällen der Artikel 348, 407 des Handelsgesetzbuchs, sowie für Ermächtigung zur Einsicht von Büchern und Schriften nach Artikel 246 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und § 90 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889</p> | 3—10 .//. |
|---|-----------|

Anmerkung.

Die Mittheilung des von Sachverständigen erstatteten Gutachtens an die Bethelligten ist gebührenfrei.



86. Für die Bestimmung einer Person, welcher Bücher und Schriften in
Verwahrung zu geben sind, oder Bestimmung des Orts, an welchem
Bücher und Schriften niederzulegen sind (Artikel 145, 246 Absatz 1
des Handelsgesetzbuchs, § 33 des Gesetzes vom 15. Juni 1868,
§ 90 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889) 4—10 *M.*
87. Für die Aufnahme eines Wechselprotokolls, einschließlich der Aus-
fertigung der Urkunde 3 *M.* 50 *¢*
Wenn eine wechselfähige Leistung von mehr als einer Person ver-
langt werden muß, erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren
Person um 2 *M.*
88. Für einen Eintrag in das Mitbelehntenregister 20 *M.*
Sind auf einem und demselben Rechtsgrund beruhende Einträge
gleichzeitig auf mehr als einem Folium zu bewirken, für den
Eintrag auf jedem weiteren Folium 5 *M.*
Betrifft der Eintrag eine einstweilige Verfügung oder die Löschung
eines Mitbelehnten, für jedes Folium 5 *M.*
89. Für einen Eintrag in das Dissidentenregister als Gesamtgebühr 2 *M.* 50 *¢*

Anmerkung.

Für Löschungen im Dissidentenregister sind Kosten nicht zu be-
rechnen.

Abschnitt III.

Auslagen.

Als Auslagen werden erhoben:

- a) die Schreibgebühren,
- b) der bei Gericht verwendete Urkundenstempel,
- c) die Post- und Telegraphengebühren,
- d) die Zustellungs- und Bestellgebühren,
- e) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden
Kosten,
- f) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
- g) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden
Tagegelber und Reisekosten,



- h) die an andere Behörden, Beamte, Ortsrichter oder sonstige Personen für deren Thätigkeit oder Leistungen zu zahlenden Beträge,
 - i) die Kosten des Transports von Personen oder Sachen
- und
- k) die Haftkosten.

90. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat 10 $\frac{c}{2}$.

Jede angefangene Seite wird für voll, die Adresse des Empfängers wird nicht gerechnet.

Für Schreibwerk, welches bei Erledigung gerichtlicher Handlungen vorkommt, für welche eine Gesamtgebühr geordnet ist, werden Gebühren nicht erhoben. Doch kommt in Grund- und Hypothekensachen die Schreibgebühr für die Benachrichtigung passiv Beteiligter zum Ansatz.

Für die Abschrift, welche von einer dem Gericht zur Erledigung der Angelegenheit unentbehrlichen Urkunde behufs der Zurückbehaltung bei den Gerichtsakten an Stelle der Urschrift gefertigt werden muß, ist die Schreibgebühr besonders zu erheben.

91. Für die Zustellung eines Schriftstücks werden erhoben:

a) für die unmittelbare Zustellung an den Adressaten innerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts 25 $\frac{c}{2}$,

b) für die unmittelbare Zustellung an den Adressaten außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts neben der Gebühr unter a für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts 10 $\frac{c}{2}$,

c) für die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sowie für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung 25 $\frac{c}{2}$.

92. Für die Bestellung eines Schriftstücks in den Fällen, in welchen es einer förmlichen Zustellung nicht bedarf, werden erhoben:

a) für die Bestellung an den Adressaten unmittelbar innerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts 10 $\frac{c}{2}$,

b) für die Bestellung an den Adressaten unmittelbar außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts 20 $\frac{c}{2}$,

c) für die Bestellung zur Post 10 $\frac{c}{2}$.



Anmerkungen zu Nr. 91, 92.

1. Ist eine Zustellung unmittelbar erfolgt, obgleich sie mit geringeren Kosten rechtzeitig durch die Post hätte bewirkt werden können, so kommen die Mehrkosten nur dann zum Ansatz, wenn die unmittelbare Zustellung beantragt war.
 2. Ist eine Zustellung erfolgt, obgleich sie nach dem Gesetz nicht erforderlich, auch nicht beantragt war, sondern die Uebermittlung des Schriftstücks durch die Post oder durch Bestellung hätte erfolgen können, so kommt für die Zustellung nur so viel zur Erhebung, als die Bestellgebühr und beziehentlich das Postporto betragen haben würde.
 3. Nimmt der Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsbote mehrere unmittelbar zu bewirkende Zustellungen oder Bestellungen auf demselben Gange außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts vor, so kommt der auf die Entfernung zu rechnende Betrag für jede derselben, wenn jedoch mehrere Zustellungen oder Bestellungen in derselben Rechtsangelegenheit und an demselben Orte vorgenommen werden, nur einmal zur Erhebung.
93. Zeugen- und Sachverständigengebühren sind gemäß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 flg.) zu erheben.
94. Für die Uebersetzung eines Schriftstücks aus fremder Sprache in das Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache 5 M.
Umfaßt die Uebersetzung mehr als eine Seite, von jeder weiteren Seite von mindestens 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben ebenfalls 5 M.
Die letzte angefangene Seite wird für voll gerechnet.
95. Für die Verpflegung eines Gefangenen in einem Gerichtsgefängniß für den Tag 80 ¢.
Für den Tag der Einlieferung und den der Entlassung wird die Gebühr nur einmal erhoben.
Wenn die Haft nicht einen vollen Tag dauert oder der Gefangene sich selbst beköstigt, ist die Gebühr nach Verhältniß zu ermäßigen.



96. Für die Verpflegung des Gefangenen während des Transports, wenn derselbe nicht länger als 6 Stunden dauert, bis zu 50 $\frac{c}{r}$,
bei längerer Dauer für den Tag bis zu 1 \mathcal{M} ,
sofern nicht ein unvermeidlicher Mehraufwand belegt wird.
97. Neben den bei Nr. 95 bestimmten Haftkosten werden die Auslagen erhoben, welche
- a) für Anschaffung von Bekleidungsgegenständen bei Entlassung oder Ablieferung eines Gefangenen,
 - b) für Ertheilung von Schulunterricht an verhaftete Kinder,
 - c) für Verabreichung von Heil- und Verbandmitteln und dergleichen an kranke Gefangene,
 - d) für Vollstreckung der Todesstrafe an einem Gefangenen,
- sowie
- e) für Beerdigung eines verstorbenen Gefangenen bestritten worden sind.
-

Nr. 76. Verordnung,

das Inkrafttreten des Kostengesetzes vom 6. November 1890 betreffend;
vom 7. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt:
das Kostengesetz vom 6. November 1890 tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.
Dresden, am 7. November 1890.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Gäßner.